DWS Steuerberater MEDIEN GmbH

KLEINUNTERNEHMER IN DER UMSATZSTEUER:

WAS SICH AB 2025 ÄNDERT – KOMPAKT UND VERSTÄNDLICH

MANDANTEN-INFO NR. 211.1 | 11 | 2024

Die Kleinunternehmereigenschaft ist zum 01.01.2025 umfassend reformiert worden und hat erstmals auch eine grenzüberschreitende Komponente. Die Mandanten-Info verschafft Ihnen einen kompakten Überblick über die relevanten Punkte.

1. WOZU GIBT ES DIE KLEINUNTERNEHMEREIGENSCHAFT?

Die **Unternehmereigenschaft** im Umsatzsteuerrecht setzt nur voraus, dass eine Person oder ein Zusammenschluss **selbstständig, nachhaltig und mit der Absicht Einnahmen** zu erzielen tätig wird. Die Absicht, Gewinne zu erzielen ist nicht notwendig.

BEISPIEL Der Hobbygärtner G verkauft regelmäßig an Freunde und Bekannte Obst und Gemüse aus seinem Hausgarten zu einem kostendeckenden Preis. G ist Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts, da er alle Voraussetzungen erfüllt.

Damit sich eine Vielzahl von Unternehmern aber nicht mit allen **komplexen Regelungen** des Umsatzsteuerrechts auseinandersetzen müssen, ist die **Kleinunternehmerbesteuerung** eingeführt worden. Aufgrund des gemeinsamen Umsatzsteuerrechts in der Europäischen Union sind die Regelungen **zum 01.01.2025 umfassend geändert** worden.

2. KLEINUNTERNEHMER IM INLAND

2.1 Wer kann im Inland Kleinunternehmer sein?

Kleinunternehmereigenschaft setzt grundsätzlich **Unternehmereigenschaft** voraus. Jeder, der selbstständig, nachhaltig und mit der Absicht Einnahmen zu erzielen wirtschaftlich tätig wird, ist danach Unternehmer. Ob dann nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen steuerfreie Umsätze ausgeführt werden, ist dafür unerheblich.

HINWEIS Auch Vermieter, die nur steuerfrei Wohnungen vermieten, sind Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes (z. B.: Rentner R vermietet langfristig eine ihm gehörende Eigentumswohnung an einen Wohnungsmieter. R ist Unternehmer und erzielt steuerfreie Umsätze).

Grundsätzlich können im Inland deutsche Unternehmer Kleinunternehmer sein. Ab 2025 können aber unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Unternehmer aus dem Gemeinschaftsgebiet in Deutschland Kleinunternehmer sein oder deutsche Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen (vgl. dazu 3.).

2.2 Voraussetzung Gesamtumsatz

Kleinunternehmer ist jeder Unternehmer, dessen **Gesamtumsatz** (zur Berechnung siehe 2.3) im **vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25.000 €** betragen hat, solange der Gesamtumsatz im **laufenden Kalenderjahr** bisher nicht mehr als **100.000 €** betragen hat. Dabei gibt es drei Möglichkeiten:

- Im **vorangegangenen Kalenderjahr** lag der Gesamtumsatz **über 25.000 €** = im laufenden Kalenderjahr liegt **keine Kleinunternehmereigenschaft** vor.
- Im **vorangegangenen Kalenderjahr** lag der Gesamtumsatz **nicht über 25.000 €** und im **laufenden Kalenderjahr** wird die **Gesamtumsatzgrenze von 100.000 € nicht überschritten** = im **gesamten** laufenden **Kalenderjahr** liegt **Kleinunternehmereigenschaft** vor.
- Im **vorangegangenen Kalenderjahr** lag der Gesamtumsatz **nicht über 25.000 €** und im **laufenden Kalenderjahr** wird die **Gesamtumsatzgrenze von 100.000 € überschritten** = im laufenden Kalenderjahr liegt **Kleinunternehmereigenschaft solange** vor, bis der **Gesamtumsatz von 100.000 € überschritten** wird.

BEISPIEL Unternehmer U hat im Kalenderjahr 2024 einen Gesamtumsatz von 24.000 € realisiert. U beginnt damit ab dem 01.01.2025 als Kleinunternehmer. Am 23.10.2025 überschreitet er mit seinen Umsätzen im Jahr 2025 die 100.000 €-Grenze. Ab dem 23.10.2025 ist U nicht mehr Kleinunternehmer und muss seine Umsätze nach den allgemeinen Regelungen besteuern. Die vor dem 23.10.2025 ausgeführten Umsätze bleiben aber davon unberührt.

Nach den seit dem 01.01.2025 geltenden Regelungen kann es damit auch **unterjährig** zu einem **Wechsel** von der Kleinunternehmerbesteuerung zur Regelbesteuerung kommen.

HINWEIS Kleinunternehmer sollten deshalb immer auch unterjährig überwachen, wie hoch ihr Umsatz in dem laufenden Jahr ist. Der Gesetzgeber hat bewusst die Differenz von 25.000 € im Vorjahr zu 100.000 € im laufenden Jahr so hoch angesetzt, dass es eher selten zu einem unterjährigen Wechsel kommen kann. Es sollte aber immer Ihr Steuerberater zeitnah angesprochen werden, wenn es zu deutlichen Veränderungen bei der Umsatzhöhe kommt.

© 11/2024 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2.3 Berechnung des Gesamtumsatzes

In die Berechnung des Gesamtumsatzes gehen alle im Inland ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen ein.

HINWEIS Einfuhren oder innergemeinschaftliche Erwerbe gehen nicht in den Gesamtumsatz ein. Unternehmer, die die Differenzbesteuerung oder die Reiseleistungsbesteuerung anwenden, müssen aber nicht nur die Marge, sondern die gesamte Einnahme berücksichtigen.

Allerdings werden bestimmte **steuerfreie Umsätze nicht** mit in den Gesamtumsatz **einberechnet:**

- **Steuerfreie Umsätze** nach § 4 Nr. 8 Buchst. i, § 4 Nr. 9 Buchst. b und **§ 4 Nr. 11 bis Nr. 29 UStG** – dies sind insb. steuerfreie Grundstücksvermietungen oder steuerfreie ärztliche Leistungen.
- **Steuerfreie Hilfsumsätze** nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h, § 4 Nr. 9 Buchst. a und Nr. 10 UStG – dies sind z. B. steuerfreie Zinseinnahmen, die für ein unternehmerisches Festgeldkonto erzielt werden.
- Umsätze von **Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (Verkauf und Entnahme) – der Verkauf eines dem Unternehmen zugeordneten Pkw würde somit nicht berücksichtigt werden.

HINWEIS Gerade bei der zutreffenden Berechnung des Gesamtumsatzes kann es wegen der vielfältigen Möglichkeiten der Steuerbefreiung zu Anwendungsproblemen kommen. Sprechen Sie deshalb bei der Ausführung steuerfreier Umsätze Ihren Steuerberater an.

Die Berechnung des Gesamtumsatzes erfolgt nach **vereinnahmten Entgelten** (sog. Istbesteuerung). Dies bedeutet, dass immer auf den Zufluss (Einnahme, Gutschrift auf dem Konto etc.) abgestellt wird.

Die Berechnung des Gesamtumsatzes bezieht sich immer auf das **gesamte** (einheitliche) **Unternehmen** eines Unternehmers. Ob Umsätze in verschiedenen Einkunftsarten erzielt werden, spielt keine Rolle.

BEISPIEL Die Augenärztin A erzielt in ihrer Praxis 300.000 € steuerfreie heilkundliche Umsätze, darüber hinaus aber auch 24.000 € nicht begünstigte, steuerpflichtige Umsätze. Außerdem hat die A auf ihrem Einfamilienhaus noch eine Photovoltaikanlage, aus der sie jährlich 2.000 € Umsätze erzielt.
Die steuerfreien Umsätze aus der heilkundlichen Tätigkeit sind bei dem Gesamtumsatz nicht zu berücksichtigen. Da die A ein einheitliches Unternehmen hat (Arzttätigkeit und Photovoltaikanlage), beträgt ihr Gesamtumsatz 26.000 €, sie kann somit die Kleinunternehmereigenschaft nicht anwenden. Die nicht steuerfreien Umsätze aus der Arzttätigkeit sowie aus der Photovoltaikanlage sind der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

2.4 Besonderheiten bei Unternehmensgründung

Die Neuregelungen zur Kleinunternehmerbesteuerung enthalten ab 2025 **keine besonderen Regelungen** zur **Unternehmensgründung.** Insbesondere erfolgt **keine Hochrechnung** eines geplanten Umsatzes auf einen Jahresumsatz. Damit starten alle Neugründer theoretisch als Kleinunternehmer.

HINWEIS Bei der Unternehmensgründung müssen diverse umsatzsteuerrechtliche Fragestellungen beachtet werden. Sprechen Sie deshalb unbedingt Ihren Steuerberater an.

2.5 Rechtsfolgen für Kleinunternehmer

Liegen die Voraussetzungen vor, ist Kleinunternehmereigenschaft gegeben. Eines besonderen **Antrags** beim Finanzamt bedarf es dafür **nicht.** Für den Kleinunternehmer ergeben sich die folgenden **Rechtsfolgen:**

- Der Kleinunternehmer führt **steuerfreie Umsätze** aus. Eine Umsatzsteuer entsteht nicht.
- Der Kleinunternehmer hat **keinen Vorsteuerabzug,** er kann die ihm für seine Leistungsbezüge ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer bei seinem Finanzamt geltend machen – er muss also mit den Bruttokosten kalkulieren.
- Der Kleinunternehmer darf in seinen **Rechnungen keine Umsatzsteuer** gesondert **ausweisen** (würde er dies regelwidrig tun, schuldet er diese Umsatzsteuer).
- Ein Kleinunternehmer ist regelmäßig von der **Verpflichtung befreit,** Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-**Jahreserklärungen** abzugeben. Die Finanzverwaltung kann ihn aber gesondert zur Abgabe auffordern.

HINWEIS Wenn die Finanzverwaltung Sie auffordert, Voranmeldungen oder eine Jahressteuererklärung abzugeben, sollten Sie sich zeitnah an Ihren Steuerberater wenden.

In jedem Fall sollte ein Kleinunternehmer darauf achten, dass er in seinen Rechnungen **keine Umsatzsteuer gesondert ausweist.** Auch schon die **Angabe eines Steuersatzes** in einer sog. Kleinbetragsrechnung (Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 €) gelten als gesonderter Steuerausweis.

2.6 Die Rechnung des Kleinunternehmers

Auch Kleinunternehmer sind in bestimmten Fällen **verpflichtet,** für ihre Leistungen eine **Rechnung auszustellen.** Dies betrifft regelmäßig **Leistungen,** die **an andere Unternehmer** ausgeführt werden und die nicht steuerfrei nach § 4 Nr. 8 ff. UStG sind.

HINWEIS Kleinunternehmer sind nicht verpflichtet, ab 2025 mit der neu eingeführten Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format (sog. E-Rechnung) abzurechnen. Sie müssen aber ab 2025 solche Rechnungen empfangen, lesen und archivieren können.

Die **Rechnung** eines Kleinunternehmers muss die folgenden **Angaben** enthalten:

- den vollständigen **Namen** und die vollständige **Anschrift** des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer erteilte **Steuernummer,** die USt-IdNr. oder die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,
- das **Ausstellungsdatum,**
- die **Menge** und die **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das **Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung mit einem **Hinweis auf die Steuerbefreiung** für Kleinunternehmer (§ 19 UStG) und
- soweit die Rechnung von einem Leistungsempfänger ausgestellt worden ist **(Gutschrift)** einen Hinweis auf diese Abrechnung durch Gutschrift.

HINWEIS Für Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 € können Kleinunternehmer auch sog. Kleinbetragsrechnungen ausstellen. Dann muss der Leistungsempfänger und seine Anschrift nicht enthalten sein.

© 11/2024 DWS-Medien, Berlin

2.7 Der Verzicht auf die Kleinunternehmerbesteuerung

In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Anwendung der Kleinunternehmereigenschaft zu verzichten.** Dies kann insb. bei höheren Investitionen interessant sein, um den Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen zu bekommen oder wenn die eigenen Leistungen überwiegend an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ausgeführt werden, denen die Umsatzsteuer zusätzlich berechnet werden kann.

Der Kleinunternehmer kann deshalb **gegenüber** seinem **Finanzamt** auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichten. Dieser Verzicht kann nur für **ganze Kalenderjahre** ausgeübt werden. Wenn der Unternehmer auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet hat, ist er **fünf Jahre** an die Regelbesteuerung **gebunden** – erst danach kann er wieder in die Kleinunternehmerbesteuerung zurückkehren, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt. Muss ein Unternehmer, der bisher die Kleinunternehmerbesteuerung angewendet hatte, wegen **Überschreiten** der **Gesamtumsatzgrenze** die Regelbesteuerung anwenden, gilt dies **nicht als Verzicht** auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung und bindet ihn deshalb nicht für fünf Jahre.

HINWEIS Bevor auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet wird, sollte unbedingt der Rat Ihres Steuerberaters eingeholt werden. Der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung kann nur (nach Ablauf der fünfjährigen Frist) für zukünftige Kalenderjahre zurückgenommen werden.

Auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung kann nicht nur für das laufende Kalenderjahr verzichtet werden, es kann auch für **vergangene Jahre** auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet werden. Dies ist aber nur bis zum **Ablauf des Februars** des **übernächsten Kalenderjahrs** möglich.

BEISPIEL Kleinunternehmer K möchte für das Kalenderjahr 2025 auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichten. Der Verzicht muss bei seinem zuständigen Finanzamt bis spätestens zum 28.02.2027 eingegangen sein.

2.8 Worauf müssen Kleinunternehmer dennoch achten?

Trotz der Vereinfachungen müssen auch Kleinunternehmer auf bestimmte **umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten** achten. Hier sind insb. zwei Sachverhalte zu beachten:

1. Auch Kleinunternehmer können für ihnen gegenüber ausgeführte Leistungen zum Steuerschuldner werden (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Dies liegt insb. vor, wenn sie Leistungen von ausländischen Unternehmern beziehen.

BEISPIEL Kleinunternehmer K bekommt von einem in Österreich ansässigen Rechtsanwalt eine Beratungsleistung. Die Leistung des Rechtsanwalts ist am Sitz des K ausgeführt und damit in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. K wird Steuerschuldner für die ihm gegenüber ausgeführte Leistung und muss die Umsatzsteuer auf seinen Zahlbetrag heraufrechnen, bei seinem Finanzamt anmelden und an sein Finanzamt abführen. Einen Vorsteuerabzug hat K nicht.

HINWEIS Sprechen Sie in jedem Fall mit Ihrem Steuerberater, wenn Sie Leistungen von ausländischen Unternehmern beziehen. Dies gilt insb. auch für auf elektronischem Weg ausgeführte Leistungen (z. B. Download von Programmen, Informationen etc.). Darunter fallen nicht nur Leistungen, die für die unternehmerischen Zwecke bezogen werden. Auch für Leistungen, die für private Zwecke bezogen werden, kann es zur Übertragung der Steuerschuldnerschaft kommen.

2. Kleinunternehmer können bei Einkäufen von Gegenständen aus anderen Mitgliedstaaten auch **innergemeinschaftliche Erwerbe** realisieren, wenn sie die sog. Erwerbsschwelle von 12.500 € überschritten haben oder auf die Ausnahmeregelung zur Besteuerung von innergemeinschaftlichen Erwerben verzichtet haben.

HINWEIS Auch hier gilt: Sprechen Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater, bevor Sie Gegenstände von Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten bestellen. Verwenden Sie bei einer Warenbestellung niemals ohne Rücksprache eine Ihnen erteilte USt-IdNr. – dies würde die Ausübung eines Wahlrechts bedeuten und Sie zwei Jahre binden!

3. GRENZÜBERSCHREITENDE KLEINUNTERNEHMERBESTEUERUNG

Ab 2025 können Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen im Inland die deutsche Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen. Umgekehrt können **deutsche Unternehmer** in **anderen Mitgliedstaaten** die dort geltende Kleinunternehmerbesteuerung unter weiteren Voraussetzungen anwenden.

HINWEIS Führen deutsche Unternehmer Leistungen aus, deren Ort sich im Drittlandsgebiet (Gebiete außerhalb der Europäischen Union) befindet, richten sich die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen ausschließlich nach dem dort geltenden Recht.

3.1 Deutsche Unternehmer im EU-Ausland

HINWEIS Die grenzüberschreitende Kleinunternehmerbesteuerung ist eine interessante Neuerung in der Umsatzsteuer. Hier ist aber aufgrund der vielfältigen Voraussetzungen und Meldepflichten unbedingt die Beratung mit Ihrem Steuerberater angeraten. Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 100.000 € im Kalenderjahr in der Europäischen Union sollten sich hier unbedingt beraten lassen.

Erstmals **ab 2025** können **deutsche Unternehmer** in **anderen Mitgliedstaaten** die **dort geltende Kleinunternehmerbesteuerung** in Anspruch nehmen, wenn sie mit ihrem in diesem Staat ausgeführten Umsätzen die **dort geltende Umsatzgrenze** einhalten.

HINWEIS Dies gilt aber nur für Unternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr in der gesamten Europäischen Union (Deutschland und alle anderen Mitgliedstaaten) einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 100.000 € erzielt haben und diese Umsatzgrenze auch bisher im aktuellen Kalenderjahr nicht überschritten haben. Nicht erforderlich ist, dass der deutsche Unternehmer in Deutschland Kleinunternehmer ist.

© 11/2024 DWS-Medien, Berlin

Möchte der deutsche Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten die dort geltende Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen, muss er sich beim **Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) für ein **besonderes Meldeverfahren** anmelden und bekommt von dort eine besondere **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer.** Er muss dann **vierteljährlich** gegenüber dem BZSt eine **Umsatzmeldung** abgeben, in der er die inländischen und EU-ausländischen Umsätze bis zum Ende des auf ein Vierteljahr folgenden Monats meldet. In dem anderen Mitgliedstaat sind dann keine Meldepflichten zu erfüllen.

HINWEIS Die Teilnahme an dem Meldeverfahren und die Erteilung einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer ist aber nur notwendig, wenn grenzüberschreitend an der Kleinunternehmerbesteuerung teilgenommen wird. Deutsche Unternehmer, die nur im Inland die Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen wollen, müssen keine besonderen Meldungen abgeben.

BEISPIEL Kleinkünstler K erzielt regelmäßig im Binnenmarkt einen Umsatz von 90.000 €, davon im Inland 70.000 €. Er tritt im März 2025 bei einer privaten Veranstaltung in Dänemark auf, für die er 2.000 € erhält.
K ist in Deutschland nicht Kleinunternehmer, da er mit seinem (inländischen) Gesamtumsatz die Grenze von 25.000 € überschreitet. Die von ihm ausgeführte unterhaltende Leistung ist nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG in Dänemark ausgeführt und dort steuerbar. Soweit K die Voraussetzungen für Kleinunternehmer in Dänemark erfüllt und am besonderen Meldeverfahren in Deutschland teilnimmt, unterliegt der Umsatz in Dänemark der Steuerfreiheit. K muss sich dann nicht in Dänemark umsatzsteuerrechtlich erfassen lassen und schuldet keine dänische Umsatzsteuer.

Allerdings ergeben sich für den **deutschen Unternehmer** auch im **Inland Konsequenzen**, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat die Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nimmt. Für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen im Inland ist er dann vom **Vorsteuerabzug ausgeschlossen.**

FORTSETZUNG BEISPIEL K kauft sich in Deutschland für den Umsatz an den dänischen Kunden ein Wörterbuch „deutsch – dänisch".
K ist im Inland nicht zum Vorsteuerabzug für die Umsatzsteuer aus dem Kauf des Wörterbuchs berechtigt, da die Vorsteuer unmittelbar mit dem in Dänemark steuerfreien Ausgangsumsatz zusammenhängt.

3.2 Ausländische Unternehmer im Inland

HINWEIS In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Unternehmer können ab 2025 auch die Kleinunternehmerbesteuerung im Inland in Anspruch nehmen.
Ob ein ausländischer Unternehmer von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, kann auch für deutsche Leistungsempfänger von Bedeutung sein.

In einem **anderen Mitgliedstaat** (nicht im Drittlandsgebiet!) **ansässige Unternehmer** können im **Inland die Kleinunternehmerbesteuerung** für hier ausgeführte steuerbare Umsätze in Anspruch nehmen. Dafür müssen sie die folgenden **Voraussetzungen** erfüllen:

- Der ausländische Unternehmer erfüllt die **deutschen Vorschriften zur Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung** (insb.: in Deutschland steuerbarer Gesamtumsatz darf nicht mehr als 25.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr betragen haben).
- Der **Gesamtumsatz** des ausländischen Unternehmers **im Gemeinschaftsgebiet** hat im vorangegangenen Kalenderjahr und bisher im laufenden Kalenderjahr **nicht mehr als 100.000 €** betragen.
- Der ausländische Unternehmer nimmt in einem anderen Mitgliedstaat an dem **Umsatzmeldeverfahren** teil und hat eine **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer** von seinem Mitgliedstaat erteilt bekommen.

Erfüllt der ausländische Unternehmer diese Voraussetzungen, ist er in Deutschland mit seinen hier ausgeführten Umsätzen Kleinunternehmer. Er führt dann im **Inland steuerfreie Umsätze** aus und muss sich **nicht im Inland erfassen** lassen. Der ausländische Unternehmer kann aber in seinem Heimatstaat erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung in Deutschland verzichtet; dies bindet ihn dann für fünf Kalenderjahre.

Ob der leistende ausländische Unternehmer in Deutschland die Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nimmt oder nicht, ist auch für den **Leistungsempfänger von Bedeutung:**

- Ist der leistende Unternehmer Kleinunternehmer in Deutschland, kann das Reverse-Charge-Verfahren (Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen.
- Wendet der leistende Unternehmer die **Kleinunternehmerbesteuerung in Deutschland nicht** an, wird der **Leistungsempfänger** unter den Voraussetzungen des § 13b UStG zum **Steuerschuldner.**

HINWEIS Deshalb ist immer auf die Eingangsrechnung des ausländischen Unternehmers zu achten: wendet er die Kleinunternehmerbesteuerung an, muss er auf die Steuerfreiheit des Umsatzes hinweisen. Wendet er die Kleinunternehmerbesteuerung nicht an, muss er auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hinweisen („Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers").

Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-R. Radeisen, Steuerberater

© 11/2024 DWS-Medien, Berlin